

ttp Mandantenbrief . Wir informieren, Sie profitieren.

Ausgabe Juni 2013

Einkommensteuer	2
. Kosten einer Ehescheidung in vollem Umfang steuerlich absetzbar?	2
Lohnsteuer	2
. Behandlung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Aufwendungen bei Kfz-Überlassung	2
. Vom Arbeitgeber auch fremden Dritten gewährter Rabatt ist kein Arbeitslohn	3
Körperschaftsteuer	3
. Neuregelung der Besteuerung von Streubesitzdividenden	3
Umsatzsteuer	4
. Neuregelungen zur Vergütung der ehrenamtlichen Tätigkeit	4
. Verwaltungsschreiben zur Umsatzbesteuerung von Speisen und Getränken	5
. Bei Scheinselbstständigkeit droht Umsatzsteuernachzahlung	7
. Modifizierte Beleg- und Buchnachweise für innergemeinschaftliche Warenlieferungen ab dem 01.10.2013 gültig	8
Selbstanzeige	8
. Das Wichtigste in Kürze	8
Arbeitsrecht	10
. Kündigung nach Arbeitsunfall in der Probezeit nicht treuwidrig	10

Einkommensteuer . Kosten einer Ehescheidung in vollem Umfang steuerlich absetzbar?

Die mit einer Ehescheidung zusammenhängenden Gerichts- und Anwaltskosten können nach Auffassung des Finanzgerichts Düsseldorf in vollem Umfang steuerlich geltend gemacht werden.

In dem entschiedenen Fall hatte der geschiedene Ehepartner Gerichts- und Anwaltskosten in Höhe von insgesamt € 8.195,00 für die Ehescheidung aufgewandt. Die Kosten betrafen auch die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich, dem Zugewinnausgleich und dem nahehelichen Unterhalt.

Die Richter ließen die gesamten Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung steuerwirksam zum Abzug zu. Nach Auffassung der Richter kann eine Ehescheidung nur gerichtlich und mit Hilfe von Rechtsanwälten erfolgen. Dabei müssen regelmäßig auch Regelungen zum Versorgungsausgleich, dem Zugewinn und den Unterhaltsansprüchen getroffen werden. Den Kosten können sich die Ehepartner nicht entziehen. Dabei spielt es keine Rolle, dass Teilbereiche einer Scheidung nur durch Urteil, andere Teile hingegen auch durch einen Vergleich zwischen den Ehepartnern geregelt werden können.

Tipp: Die Revision zum Bundesfinanzhof (BFH) wurde im Hinblick auf unterschiedliche Entscheidungen zum Abzug von Prozesskosten zugelassen. Zwar hat der BFH mit Urteil vom 12. Mai 2011 unter Änderung der Rechtsprechung entschieden, dass Zivilprozesskosten aus rechtlichen Gründen zwangsläufig erwachsen können und damit als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigungsfähig sind. Mit Urteilen vom 30. Mai 2005 hat er aber auch entschieden, dass die Kosten der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung im Scheidungsverfahren keine außergewöhnlichen Belastungen sind.

Lohnsteuer . Behandlung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Aufwendungen bei Kfz-Überlassung

Das Bundesfinanzministerium hat zur lohnsteuerlichen Behandlung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Aufwendungen für ein betriebliches Kfz Stellung genommen: Während pauschale oder nach gefahrenen Kilometern bemessene Entgeltzahlungen den steuerlichen Nutzungswert mindern, gilt dies für die Übernahme einzelner, spezifischer Kfz-Kosten durch den Arbeitnehmer nicht.

Der steuerpflichtige Anteil der Privatnutzung bei Zurverfügungstellung eines betrieblichen Kfz kann entweder nach dem pauschalen Nutzungsanteil (1 %-Regelung zuzüglich 0,03 % des Listenpreises für jeden Entfernungskilometer zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte) oder aber individuell nach der Fahrtenbuchmethode ermittelt werden.

Zahlt der Arbeitnehmer jedoch für die außerdienstliche Nutzung dem Arbeitgeber ein Entgelt, mindert dies prinzipiell den (steuerpflichtigen) Nutzungswert / geldwerten Vorteil. Das zu berücksichtigende Nutzungsentgelt kann dabei pauschal oder entsprechend der tatsächlichen (km-)Nutzung des Kfz bemessen werden, muss aber vorher arbeitsvertraglich oder aufgrund dienstrechtlicher Grundlage vereinbart werden.

Die vollständige oder teilweise Übernahme einzelner Kraftfahrzeugkosten (z. B. Treibstoffkosten, Versicherungsbeiträge, Wagenwäsche) durch den Arbeitnehmer ist kein an der tatsächlichen Nutzung bemessenes Nutzungsentgelt. Dies gilt auch für einzelne Kraftfahrzeugkosten, die zunächst vom Arbeitgeber verauslagt und anschließend dem Arbeitnehmer weiterbelastet werden oder, wenn der Arbeitnehmer zunächst pauschale Abschlagszahlungen leistet, die zu einem späteren Zeitpunkt nach den tatsächlich entstandenen Kraftfahrzeugkosten abgerechnet werden.

Übersteigt das Nutzungsentgelt den Nutzungswert, führt der übersteigende Betrag weder zu negativem Arbeitslohn noch zu Werbungskosten.

Lohnsteuer . Vom Arbeitgeber auch fremden Dritten gewährter Rabatt ist kein Arbeitslohn

Ein üblicher Rabatt, den der Arbeitgeber auch Dritten einräumt, führt beim Arbeitnehmer nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Dies hat der Bundesfinanzhof mit zwei Urteilen entschieden. In den beiden Streitfällen hatten Arbeitnehmer von ihren als Fahrzeughersteller tätigen Arbeitgebern jeweils Neufahrzeuge zu Preisen erworben, die deutlich unter den sogenannten Listenpreisen lagen (Az.: VI R 30/09 und VI R 27/11).

Die Finanzämter setzten in den jeweiligen Verfahren einkommensteuerpflichtigen Arbeitslohn an, soweit die vom Arbeitgeber gewährten Rabatte die Hälfte der durchschnittlichen Händler Rabatte überstiegen. Dagegen wandten die Kläger ein, dass Lohn allenfalls insoweit vorliege, als der Arbeitgebererrabatt über das hinausgehe, was auch fremde Dritte als Rabatt erhielten.

Der BFH folgte der Auffassung der Kläger. Zum Arbeitslohn gehörten zwar Vorteile, die Arbeitnehmern dadurch zufließen, dass Arbeitgeber ihnen aufgrund des Dienstverhältnisses Waren zu einem besonders günstigen Preis verkaufen. Ob allerdings der Arbeitgeber tatsächlich einen besonders günstigen, durch das Arbeitsverhältnis veranlassten Preis eingeräumt habe, sei jeweils durch Vergleich mit dem üblichen Preis festzustellen. Maßgebend sei danach der um übliche Preisnachlässe geminderte übliche Endpreis am Abgabeort (§ 8 Abs. 2 EStG).

Körperschaftsteuer . Neuregelung der Besteuerung von Streubesitzdividenden

Mit Urteil vom 20. Oktober 2011 hatte der Europäische Gerichtshof gegenüber der Bundesrepublik Deutschland entschieden, dass die deutsche Kapitalertragsteuerbelastung von Streubesitzdividenden, die an körperschaftsteuerpflichtige Anteilseigner im EU-/EWR-Ausland gezahlt werden, als gemeinschaftsrechtswidrig einzustufen ist. Auf diesen Richterspruch wollte der deutsche Gesetzgeber zunächst mit einer Regelung zur Erstattung der Kapitalertragsteuer an qualifizierende körperschaftsteuerpflichtige Anteilseigner im EU-/EWR-Ausland reagieren.

Nunmehr haben sich Bundestag und Bundesrat auf einen anderen Weg mit sehr viel weitreichenderen Folgen geeinigt. Vom 01. März 2013 an werden generell Dividenden und Gewinnausschüttungen, die eine Kapitalgesellschaft von einer anderen Kapitalgesellschaft erhält, dann von der Steuerfreiheit bei der Körperschaftsteuer ausgenommen, wenn die Beteiligung zu Beginn des Kalenderjahres weniger als 10 % ausmachte. Das bedeutet: Die Gewinnausschüttungen bei der empfangenden Kapital-

gesellschaft unterliegen der Gewerbe- und Körperschaftsteuer, obwohl diese Erträge auch bereits bei der Beteiligungsgesellschaft selbst besteuert wurden.

Das anfangs geschilderte Problem der Diskriminierung ausländischer Gesellschaften wird damit gelöst:

- Geht die Gewinnausschüttung an eine ausländische Gesellschaft, so wird die bei der Ausschüttung einbehaltene Kapitalertragsteuer zur endgültigen Belastung.
- Geht die Gewinnausschüttung an eine inländische Kapitalgesellschaft, so kann zwar die Kapitalertragsteuer angerechnet werden, jedoch muss die Gewinnausschüttung dann der Besteuerung unterworfen werden.

Für Veräußerungsgewinne gilt weiterhin uneingeschränkt die Steuerfreiheit.

Keine Änderungen ergeben sich dann, wenn Beteiligungen im Betriebsvermögen eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft gehalten werden und die Erträge nach dem Teileinkünfteverfahren nur zu 60 % steuerpflichtig sind. In diesem Fall gilt auch bei Kleinbeteiligungen das Teileinkünfteverfahren.

Tipp: Die Neuregelung kann vor allem bei Gestaltungen mit Zwischenholdings oder Beteiligungsgesellschaften zu insgesamt sehr hohen Steuerlasten führen, da im Ergebnis eine Mehrfachbesteuerung erfolgt. In diesem Fall sollten die bestehenden Strukturen überprüft werden.

Umsatzsteuer . Neuregelungen zur Vergütung der ehrenamtlichen Tätigkeit

Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit sind umsatzsteuerfrei, wenn die Tätigkeit für juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgeübt wird oder wenn das gezahlte Entgelt (z. B. von einem Verein) nur in Auslagenersatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnis besteht.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hatte Anfang 2012 parallel zur Gesetzgebung die Kriterien für die Angemessenheit des Entgelts für eine ehrenamtliche Tätigkeit zu ausgelegt. Nach Intervention des Deutschen Steuerberaterverbandes hat das Ministerium das Schreiben überarbeitet. Danach gelten nunmehr folgende Grundsätze:

Um eine einheitliche Behandlung von Ehrenamtlichen zu ermöglichen, hat das Bundesfinanzministerium (BMF) die steuerliche Behandlung von Aufwandsentschädigungen neu geregelt.

Beträgt die Entschädigung je Stunde maximal € 50,00 und pro Jahr insgesamt nicht mehr als € 17.500,00 unterliegt die Aufwandsentschädigung nicht der Umsatzbesteuerung, sofern der tatsächliche Zeitaufwand schriftlich für das Finanzamt festgehalten wird. Ein echter Auslagenersatz, wie z. B. die Erstattung von Reisekosten, wird bei der Berechnung der Betragsgrenzen nicht mitgezählt.

Ein monatlich oder jährlich gezahlter pauschaler Auslagenersatz ist nur dann von der Umsatzsteuer befreit, wenn per Satzung oder Vorstandsbeschluss des Vereins bzw. der Organisation, eine bestimmte Anzahl an Stunden pro Woche, Monat oder Jahr festgelegt ist und dadurch weder die Jahreshöchstgrenze noch der maximale Betrag pro Stunde überschritten wird.

Tipp: Die Finanzverwaltung lässt hinsichtlich des pauschalen Auslagenersatzes den betroffenen Ehrenamtlichen sowie ihren Vereinen und Organisationen bis spätestens zum 31. März 2014 Zeit, um entsprechende Verträge und Satzungen anzupassen oder Vereinsbeschlüsse herbeizuführen.

Umsatzsteuer . Verwaltungsschreiben zur Umsatzbesteuerung von Speisen und Getränken

Die umsatzsteuerliche Abgrenzung zwischen der mit 7 % ermäßigt besteuerten Speisenerlieferung und der mit 19 % regelbesteuerten Restaurationsleistung hat für die betroffenen Unternehmer oftmals erhebliche finanzielle Auswirkungen. Zu diesem streitanfälligen Praxisthema hat das Bundesfinanzministerium nun auf Basis der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sowie des Bundesfinanzhofs ein umfangreiches Schreiben veröffentlicht, dessen Grundsätze wir nachfolgend in Kürze dargestellt haben. Sprechen Sie uns in Zweifelsfällen an, um eine Umsatzsteuer-Nachzahlung durch falsche Beurteilung zu vermeiden.

Nicht einzubeziehende Dienstleistungselemente

Ob der Dienstleistungsanteil bei der Speisenabgabe überwiegt, so dass eine mit 19 % zu versteuernde sonstige Leistung vorliegt, ist nach dem Gesamtbild der Verhältnisse des Umsatzes zu beurteilen. Dabei bleiben Dienstleistungselemente, die notwendig mit der Vermarktung von Lebensmitteln verbunden sind, bei der Prüfung unberücksichtigt. Hierbei handelt es sich u. a. um folgende Elemente:

- Zubereitung der Speisen,
- übliche Nebenleistungen (z. B. Verpacken, Beigabe von Einweggeschirr oder -besteck),
- Bereitstellung von Einrichtungen und Vorrichtungen, die in erster Linie dem Warenverkauf dienen (z. B. Verkaufstheken und -tresen sowie Ablagebretter an Kiosken, Verkaufsständen, Würstchenbuden etc.).

Tipp: Kommt bei der Speisenabgabe neben der Beförderung keine andere unterstützende Dienstleistung hinzu, handelt es sich stets um eine steuerbegünstigte Lieferung. Die Sicherstellung der Verzehrbarkeit während des Transports (z. B. durch Warmhalten in besonderen Behältnissen) ist ein unselbstständiger Teil der Beförderung und daher nicht gesondert zu berücksichtigen.

Einzubeziehende Dienstleistungselemente

Nicht notwendig mit der Vermarktung von Speisen verbundene und damit für die Annahme einer Lieferung schädliche Dienstleistungselemente liegen vor, soweit sich der Unternehmer nicht auf die

Ausübung der Handels- und Verteilerfunktion des Lebensmitteleinzelhandels und des Lebensmittelhandwerks beschränkt.

Beispielsweise sind die folgenden Elemente nicht notwendig mit der Vermarktung von Speisen verbunden und daher im Rahmen der Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen:

- Gestellung von Bedienungs-, Koch- oder Reinigungspersonal,
- Servieren der Speisen und Getränke,
- Nutzungsüberlassung von Mehrweggeschirr oder -besteck,
- Überlassung von Mobiliar (z. B. Tischen und Stühlen) zur Nutzung außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmers.

Tipp: Haben die Gegenstände (Geschirr, Platten etc.) vornehmlich eine Verpackungsfunktion, ist auch die anschließende Reinigung bzw. Entsorgung dieser Gegenstände bei der Gesamtbetrachtung nicht zu berücksichtigen.

Einbeziehung von Tischen, Stühlen etc.

Als Dienstleistungselement zu berücksichtigen ist insbesondere die Bereitstellung von Vorrichtungen, die den Verzehr der Speisen und Getränke an Ort und Stelle fördern sollen (z. B. Räumlichkeiten, Tische und Stühle oder Bänke, Bierzeltgarnituren). Auf die Qualität der zur Verfügung gestellten Infrastruktur kommt es nicht an, so dass eine Abstellmöglichkeit für Speisen und Getränke mit Sitzgelegenheit für die Annahme einer sonstigen Leistung ausreicht.

Dienen die Vorrichtungen demgegenüber nicht in erster Linie dazu, den Verzehr von Speisen und Getränken zu erleichtern, sind sie nicht zu berücksichtigen. Als Beispiele nennt das Bundesfinanzministerium Stehtische und Sitzgelegenheiten in den Wartebereichen von Kinofoyers sowie die Bestuhlung in Kinos, Theatern und Stadien, Parkbänke im öffentlichen Raum, Nachttische in Kranken- und Pflegezimmern. Dies gilt auch dann, wenn sich an diesen Gegenständen einfache, behelfsmäßige Vorrichtungen befinden, die den Verzehr fördern sollen (z. B. Getränkehalter, Ablagebretter).

Tipp: Darüber hinaus sind auch behelfsmäßige Verzehrvorrichtungen (z. B. Verzehrtheken ohne Sitzgelegenheit oder Stehtische) nicht zu berücksichtigen.

Beispiel:

Der Betreiber eines Imbiss-Stands gibt verzehrfertige Würstchen, Pommes frites usw. an seine Kunden in Pappbehältern oder auf Mehrweggeschirr ab. Die Kunden erhalten dazu eine Serviette, Einweg- oder Mehrwegbesteck und auf Wunsch Ketchup, Mayonnaise oder Senf. Der Imbissstand verfügt über eine Theke, an der Speisen im Stehen eingenommen werden können. 80 % der Speisen werden zum sofortigen Verzehr ausgehändigt. 20 % der Speisen werden zum Mitnehmen abgegeben. Der Betreiber hat vor dem Stand drei Stehtische aufgestellt.

Lösung:

Es liegen insgesamt begünstigte Lieferungen vor, die mit 7 % zu versteuern sind. Die Dienstleistungselemente führen im Rahmen einer Gesamtbetrachtung auch hinsichtlich der vor Ort verzehrten

Speisen nicht zu einer sonstigen Leistung. Auf die Qualität der Speisen und die Komplexität der Zubereitung kommt es nicht an.

Abwandlung des Beispiels:

Gleicher Sachverhalt wie zuvor, jedoch verfügt der Imbissstand neben den Stehtischen über aus Bänken und Tischen bestehende Bierzeltgarnituren, an denen die Kunden die Speisen einnehmen können.

Lösung:

Soweit die Speisenabgabe zum Mitnehmen erfolgt, liegen hier begünstigte Lieferungen (7 %) vor. Werden die Speisen jedoch zum Verzehr vor Ort abgegeben, handelt es sich um sonstige Leistungen (19 %), da mit der Bereitstellung der Tische und der Sitzgelegenheiten die Schwelle zum Restaurationsumsatz überschritten wird.

Tipp: Auf die tatsächliche Inanspruchnahme der Sitzgelegenheiten kommt es nicht an. Maßgeblich ist die Absichtserklärung des Kunden, die Speisen vor Ort zu verzehren zu wollen.

Umsatzsteuer . Bei Scheinselbstständigkeit droht Umsatzsteuernachzahlung

Zahlreiche Betriebs- und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen zeigen, dass die Scheinselbstständigkeit offensichtlich zu den Prüfungsschwerpunkten im Jahr 2013 zählt.

Hat ein vermeintlich freier Mitarbeiter in seinen Rechnungen an Ihr Unternehmen Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen, obwohl er dazu nicht berechtigt war, weil er als Arbeitnehmer und nicht als freier Mitarbeiter einzustufen ist, streicht das Finanzamt im Rahmen einer Prüfung nachträglich den Vorsteuerabzug aus seinen Rechnungen und verlangt von Ihnen eine entsprechende Umsatzsteuernachzahlung. Sofern der freie Mitarbeiter finanziell in der Lage ist, wird er Ihnen den Schaden ausgleichen. Da aber auch sozialversicherungsrechtlich im Fall der Scheinselbstständigkeit mit Zusatzbelastungen zu rechnen ist, empfehlen wir Ihnen, vor Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses den sozialversicherungsrechtlichen Status des Mitarbeiters zu prüfen.

Von Scheinselbstständigkeit wird immer dann gesprochen, wenn der freie Mitarbeiter als selbstständiger Unternehmer auftritt, obwohl er nach Art und Inhalt seiner Tätigkeit zu den abhängig Beschäftigten zählt. Der freie Mitarbeiter muss nach außen hin immer als Selbstständiger erscheinen.

Diese Punkte sind mit Blick auf den Status gefährlich:

- Ihr freier Mitarbeiter hat bei Ihnen einen eigenen Schreibtisch oder Arbeitsplatz.
- Er ist in Dienstpläne oder Telefonregister/Bereitschaftsdienste einbezogen.
- Sie stellen ihm sämtliche Arbeitsmittel zur Verfügung.
- Er muss sich bei Ihnen an feste Arbeitszeiten halten.
- Er unterliegt Ihrer permanenten Kontrolle.
- Er muss jeden Ihrer Aufträge annehmen.
- Sie bezahlen ihn bei Urlaub, Krankheit oder an Feiertagen.

- Er muss Urlaub bei Ihnen beantragen (unbedenklich ist, wenn er seinen Urlaub mit Ihnen nur abstimmen muss).
- Er darf nach außen hin nicht als eigener Unternehmer, sondern nur in Ihrem Namen in Erscheinung treten.
- Er darf keine eigenen Mitarbeiter beschäftigen.

Tipp: Auf Nummer sicher gehen Sie mit dem sogenannten Statusfeststellungsverfahren der Deutschen Rentenversicherung Bund. Die prüft für Sie, ob Ihr freier Mitarbeiter seine Tätigkeit tatsächlich selbstständig ausübt. Und ihre Entscheidungen sind auch rechtsverbindlich – anders als die Einstufung durch eine gesetzliche Krankenkasse. Gerne sind wir Ihnen hierbei behilflich.

Umsatzsteuer . Modifizierte Beleg- und Buchnachweise für innergemeinschaftliche Warenlieferungen ab dem 01.10.2013 gültig

Inneregemeinschaftliche Warenlieferungen sind umsatzsteuerfrei, wenn der Unternehmer die erforderlichen Beleg- und Buchnachweise erbringt. Zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs sollte ursprünglich ab dem 01. Januar 2012 nur noch die so genannte Gelangensbestätigung als Nachweis anerkannt werden. Darin bestätigt der Abnehmer, dass der Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist. Nach erheblichen Protesten der Wirtschaft sind die Regeln überarbeitet worden und treten nunmehr am 01. Oktober 2013 in Kraft. Für zuvor ausgeführte innergemeinschaftliche Lieferungen gelangen die vor 2012 gültigen Regelungen zur Anwendung.

Neben der Gelangensbestätigung, die weiterhin als Nachweisbeleg vorgesehen ist und keiner bestimmten Form unterliegt, werden zukünftig weitere Nachweise anerkannt:

- Bei Versendung des Gegenstands der Lieferung durch den Unternehmer oder Abnehmer z. B. durch einen Versendungsbeleg, insbesondere einen handelsrechtlichen Frachtbrief.
- Bei Versendung des Gegenstands der Lieferung durch den Abnehmer mittels eines Nachweises über die Bezahlung des Gegenstands von einem Bankkonto des Abnehmers zusammen mit einer Bescheinigung des beauftragten Spediteurs, die diverse Angaben erhalten muss (Namen, Anschriften, Bezeichnung und Menge des Liefergegenstands, Unterschriften).

Tipp: Weitere Nachweismöglichkeiten bestehen für die Beförderung der Ware im gemeinschaftlichen Versandverfahren und für die Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren. Für innergemeinschaftliche Lieferungen bis zum 01. Oktober 2013 gilt die bisherige Rechtslage weiter.

Selbstanzeige . Das Wichtigste in Kürze

In der Presse diskutiert wird immer wieder u. a. die Frage, wann durch Abgabe einer Selbstanzeige Straffreiheit erlangt werden kann. Festzuhalten ist, dass derjenige, der bei der Selbstanzeige Fehler macht, trotz Selbstanzeige für die Steuerhinterziehung bestraft wird, da nachträgliche Korrekturen nicht erlaubt sind.

Durch eine Selbstanzeige geht straffrei aus, wer gegenüber der Finanzbehörde zu allen unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart in vollem Umfang die unrichtigen Angaben berichtigt, die unvollständigen Angaben ergänzt oder die unterlassenen Angaben nachholt. Das gilt nicht nur für versuchte Steuerhinterziehungen, sondern auch für vollendete Delikte. Allerdings müssen hierfür einige Voraussetzungen erfüllt sein. Auch müssen die hinterzogenen Steuern innerhalb einer vom Finanzamt bestimmten angemessenen Frist entrichtet werden.

Eine Selbstanzeige ist möglich bei vollendeter und versuchter Steuerhinterziehung. Ganz wichtig: Die Tat (bzw. deren Versuch) darf noch nicht entdeckt worden sein. Wenn die Finanzbehörden bereits Bescheid wissen, ist es also zu spät für eine Selbstanzeige. Das betrifft die folgenden Fälle:

- Dem Steuersünder wurde bereits eine Prüfungsanordnung der Finanzbehörde bekannt gegeben.
- Der Steuersünder wurde bereits über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens informiert.
- Der Steuerprüfer, Steuerfahnder oder Außenprüfer klingelt bereits an der Tür bzw. ist bereits zur Prüfung oder zur Ermittlung des Steuerdelikts erschienen.
- Die Finanzbehörde hat die Steuerhinterziehung bereits entdeckt, und der Steuerzahler wusste dies oder musste zumindest damit rechnen.

Ob eine Steuerhinterziehung bereits dann als entdeckt gilt, wenn eine Steuer-CD mit dem Namen des Betroffenen darauf angekauft und in der Presse darüber berichtet wurde, ist umstritten. Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen geht zugunsten der Steuerhinterzieher davon aus, dass der Ankauf einer Steuer-CD einschließlich Berichterstattung in den Medien die Selbstanzeige nicht ausschließt. Allerdings kann hier jede Finanzbehörde nach eigenem Ermessen handeln – die Meinung aus Nordrhein-Westfalen ist nicht verbindlich für die anderen Bundesländer.

Nach dem Eingang der Selbstanzeige beim Finanzamt eröffnet die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren und prüft, ob die Voraussetzungen einer straflosen Selbstanzeige gegeben sind. Ist das der Fall, stellt sie das Strafverfahren ein, und der Steuersünder geht straffrei aus.

Die hinterzogenen Steuern müssen natürlich nachgezahlt werden – zuzüglich 6 % Zinsen. Bei Beträgen über € 50.000,00 kommt noch eine Zahlung in Höhe von 5 % der hinterzogenen Steuern an die Staatskasse hinzu. Auch in diesen Fällen wird das Verfahren eingestellt und der Steuerhinterzieher bleibt trotz der Regelung in § 371 Abs. 2 Nr. 3 AO straffrei.

Sind die Voraussetzungen einer straflosen Selbstanzeige hingegen nicht gegeben, kommt es zum Strafverfahren und in den meisten Fällen auch zu einem Prozess. Mit einer Freiheitsstrafe ist zu rechnen, sofern die hinterzogenen Steuern mehr als € 100.000,00 betragen, eine Aussetzung zur Bewährung ist aber möglich. Ab € 1,0 Mio hinterzogene Steuern ist die Freiheitsstrafe wahrscheinlich: Hier müssen schon ganz besonders gewichtige Milderungsgründe vorliegen, um eine Aussetzung zur Bewährung zuzulassen.

Tipp: Wenden Sie sich an uns, sofern Ihnen auffallen sollte, dass von Ihnen nicht sämtliche Einkünfte vollständig und korrekt gegenüber dem Finanzamt erklärt worden sind, damit wir für Sie eine entsprechende strafbefreiende Selbstanzeige vorbereiten können.

Arbeitsrecht . Kündigung nach Arbeitsunfall in der Probezeit nicht treuwidrig

Der Kläger war bei der Beklagten seit dem 19. September 2011 als Industriemechaniker in der Scherenendmontage tätig. Bei einem Arbeitsunfall am 16. November 2011 wurden ihm vier Finger der rechten Hand abgetrennt. Die Beklagte meldete den Unfall unverzüglich der Berufsgenossenschaft. Die Arbeitgeberin kündigte das Arbeitsverhältnis mit Schreiben vom 25. Januar 2012 unter Wahrung der für die Probezeit vereinbarten Kündigungsfrist zum 09. Februar 2012.

Der Kläger hält die Kündigung für unwirksam, weil die Beklagte sich treuwidrig verhalte. Solange nicht geklärt sei, wen das Verschulden an dem Arbeitsunfall treffe, komme eine Probezeitkündigung nicht in Betracht.

Das Arbeitsgericht hatte in erster Instanz die Klage abgewiesen. Die Kündigung habe keiner sozialen Rechtfertigung bedurft, weil die sechsmonatige Wartezeit für die Anwendung des Kündigungsschutzgesetzes noch nicht abgelaufen war. Die Kündigung sei weder sittenwidrig (§ 138 BGB) noch treuwidrig (§ 242 BGB). Ein treuwidriges Verhalten der Beklagten habe der Kläger nicht darlegen können. Nach der Erörterung in der Berufungsverhandlung vor dem Landesarbeitsgericht nahm der Kläger seine Berufung zurück, so dass das Urteil des Arbeitsgerichts rechtskräftig geworden ist.

Impressum:

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Vorstand: Peter Krumm (Sprecher), Frank Hansen, Michael E. Heil, Hajo Schmidt, Tjark-Ture Dierks, Carsten Theilen, Thomas Bertram

Aufsichtsrat: Dr. Carl Hermann Schleifer (Vors.), Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

www.ttp.de